

Betreibung Nr.

Gruppe Nr.

Einforderung des Grundbuchauszuges zwecks Pfändung

Einschreiben

Grundbuchamt

Zum Zweck der Pfändung gegen

ersuchen wir Sie um unverzügliche Zustellung eines Auszuges aus dem Grundbuch über die auf seinen/ihren Namen
oder den seiner Ehegattin/ihrer Ehegatten
eingetragenen Grundstücke.

Güterstand, sofern bekannt:

Die Nummer des Grundbuchblattes und die Katasternummern, das Flächenmass, die Kulturart, die Lage die Bauten, die Schätzungen, allfällig im Grundbuch angemerkte Zugehör, die im Grundbuch eingetragenen Vormerkungen (Pfändungen, Arreste, persönliche Rechte usw.), die auf den einzelnen Grundstücken haftenden Pfandrechte (mit Einschluss der leeren Pfandstellen) und die Namen der aus dem Grundbuch oder dem Gläubigerregister (Art. 66 und 108 GBV) ersichtlichen Pfandgläubiger und evtl. ihrer Bevollmächtigten (Art. 860, 875, 877 ZGB).

Die im Grundbuch als Zugehör des Grundstückes angemerkten Sachen sind im Auszug entweder einzeln aufzuführen oder unter Angaben ihres Wertes der Gattung nach zu bezeichnen, je nachdem die Anmerkung im Grundbuch in dieser oder jener Form stattgefunden hat (Art. 79 Abs.2 GBV). Befindet sich bei den Grundbuchakten ein Verzeichnis (Inventar) über die Zugehörgegenstände, so ist eine Abschrift desselben dem Auszug beizulegen.

Wenn dem Schuldner ein Miteigentumsanteil an einem Grundstück zusteht, hat der Grundbuchauszug auch über das Grundstück als ganzes Auskunft zu geben. Ferner sind in den Auszug die Personalien der übrigen Miteigentümer und die ihnen zustehenden Bruchteile bzw. Wertquoten aufzunehmen.

Ort und Datum

Betreibungsamt